



5 StR 87/11

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 30. März 2011
in der Strafsache
gegen

wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer
Menge

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. März 2011 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bremen vom 13. September 2010 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen mit der Maßgabe (§ 349 Abs. 4 StPO) – auch gemäß § 357 StPO hinsichtlich des Nichtrevidenten C. – dass der Angeklagte im Übrigen (Fall I 4 der Anklageschrift) freigesprochen ist.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Der Schriftsatz des Verteidigers vom heutigen Tage hat vorgelegen.

Basdorf

Brause

Schaal

Schneider

Bellay